

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00014 vom 1. September 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00014

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00014 du 1 septembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00014 del 1 settembre 2014

Erwägungen

E. 1.1

Anfechtungsgegenstand ist die Verfügung vom 21.

November 2013, mit welcher die Beschwerdegegnerin gemäss Dispositiv an der Abklärung durch die Y.____ festgehalten hat. Hierbei handelt es sich um eine Zwischenverfügung im Sinne von Art.

55 Abs.

1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art.

E. 1.2

Nach der bis im Juni 2011 massgeblich gewesenen höchstrichterlichen Rechtsprechung stellte die Anordnung einer Begutachtung keine anfechtbare Zwischenverfügung dar (BGE 132 V 93, E.

5). Diese Rechtsprechung wurde mit BGE 137 V 210 aufgegeben. Es wurde festgestellt, dass die nicht sachgerechte Begutachtung in der Regel einen rechtlichen und nicht nur einen tatsächlichen Nachteil bewirken könne (BGE 137 V 210, E.

3.4.2.7). Aus diesem Grund sei die Eintretensvoraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Rahmen einer verfassungs- und konventionskonformen Auslegung für das erst instanzliche Verfahren bei der Anfechtung einer umstrittenen Gutachtensanordnung zu bejahen.

E. 1.3

Aufgrund

des Leitentscheides BGE 137 V 210 setzte der Bundesrat den neuen Artikel 72 bis der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) auf den 1.

März 2012 in Kraft. Demzufolge haben polydisziplinäre medizinische Gutachten, das heisst medizinische Gutachten, an denen drei und mehr Fachdisziplinen beteiligt sind, ausschliesslich bei einer Gutachterstelle zu erfolgen, mit welcher das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eine Vereinbarung getroffen hat (Art. 72 bis Abs.

1

IVV). Die Vergabe dieser Aufträge muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen (Art.

72 bis

Abs. 2 IVV). Ebenfalls auf den 1. März 2012 hin wurde das Verfahren der durch die IV-Stelle vorzunehmenden Anordnung von polydisziplinären Begutachtungen im Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI, Rz 2075 ff.) neu geregelt und im August 2012 sowie im Februar 2013 und Januar 2014 zu einzelnen Punkten ergänzt beziehungsweise abgeändert . 2.

E. 2

Gegen diese Verfügung liess die Versicherte am 7. Januar 2014 Beschwerde erheben (Urk. 1). Die IV-Stelle schloss in ihrer Beschwerdeantwort vom 4.

Februar 2014 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5). Mit Verfügung vom 6.

Februar 2014 wurde ein zweiter Schriftwechsel angeordnet (Urk. 7). Die Replik der Versicherten erfolgte mit Eingabe vom 12. März 2014 und enthielt Beweisangebote (Urk. 9). Mit der Duplik vom 1. April 2014 äusserte die Beschwerdegegnerin sich insbesondere zu diesen Beweisangeboten (Urk. 12).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Nach der Rechtsprechung des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich, die erstmals im Urteil vom 28. März 2013 zum damals in Kraft stehenden Kreisschreiben KSVI erging,

kann keine anfechtbare Zwischenverfügung ergehen, bevor nicht sämtliche Modalitäten der Begutachtung (Notwendigkeit einer polydisziplinären Begutachtung, beteiligte Fachdisziplinen, Fragenkatalog und Zusatzfragen, Gutachterstelle, beteiligte Fachärzte) feststehen, da es solchenfalls am nicht wieder gutzumachenden Nachteil fehlt. Zwar wird eine versicherte Person nach erstmaliger Mitteilung der geplanten polydisziplinären Begutachtung unmittelbar Einwendungen anzubringen haben - dies auch schon deshalb, damit allenfalls eine gütliche Einigung gefunden werden kann. Die gerichtliche Überprüfung bestehender Differenzen kann jedoch erst nach der endgültigen zwischenverfügungsweisen Festlegung der Gutachterstelle und der an der Begutachtung beteiligten Fachpersonen erfolgen. Eine einmalige und gesamthafte Überprüfung sämtlicher im vorangegangenen Verfahren strittig gebliebener Aspekte unter allen Gesichtspunkten im Zeitpunkt nach der Bekanntgabe der mit der Begutachtung betrauten Personen trägt der vom Bundesgericht angestrebten Verstärkung der Mitwirkungsrechte der versicherten Personen genügend Rechnung (vgl. Urteile des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich IV.2013.00040 vom 28. März 2013, E.

4.3.3 und IV.2012.00729 vom 11. Juni 2013, E. 2.3).

E. 2.2

Das

KSVI wurde seit den soeben erwähnten Urteilen des hiesigen Gerichts per 1. Januar 2014 insofern abgeändert, als dass im Verfahren betreffend Vergabe eines polydisziplinären Gutachtens nicht mehr explizit zwei Zwischenverfügungen erwähnt werden (vgl. zur damaligen Regelung in den KSVI das Urteil des Sozialversicherungsgerichts IV.2013.00040 vom 28.

März 2013, E.

3) . Viel mehr ist eine anfechtbare Zwischenverfügung erst nach der abschliessenden zweiten Phase vorgesehen (KS VI Rz 2076, Rz 2081.3 und Rz

2081.5) . Dabei umfasst die erste Phase die Entscheidung über die Notwendigkeit einer polydisziplinären Begutachtung, die Festlegung der Fachdisziplinen sowie den Fragekatalog und die zweite Phase die Ermittlung des Begutachtungsinstituts durch Zufall sowie die Bekanntgabe der Namen und Fachtitel der mit der Begutachtung betrauten Personen (KS VI Rz 2076 ff.). Dieses Vorgehen entspricht dem vom Sozialversicherungsgericht in den Urteilen erwähnten Ablauf.

2. 3

Die angefochtene Zwischenverfügung vom 21.

November 2013 hält im Dispositiv nur fest , dass an der Abklärung durch die Gutachterstelle Y._____

fest gehalten werde. Die Namen und Facharztstitel der mit der Begutachtung betrauten Personen werden darin nicht festgelegt (Urk.

2). Zwar befindet sich ein Mail mit Namen von Gutachtern in den Akten, welches der IV-Stelle durch das Zuteilungssystem zugesandt wurde (Urk. 6/137), doch die IV-Stelle hat diese Namen der Versicherten weder mittels Mitteilung noch in einer Verfügung mitgeteilt. Damit bewirkt die Verfügung vom 21.

November 2013

keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil ,

weshalb auf die dagegen gerichtete Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Die Überprüfung bestehender Differenzen kann erst nach der endgültigen zwischenverfügungsweisen Festlegung der an der Begutachtung beteiligten Fachpersonen erfolgen. 3.

Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung geht, ist das Beschwerdeverfahren kostenlos (Art.

61 lit .

a ATSG in Verbindung mit Art.

69 Abs. 1 bis

IVG) . Das Gericht beschliesst: 1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Urs Eschmann - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom

siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Die Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Grünig
Naef

E. 5

Abs.

2 und Art.

46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG), welche grundsätzlich selbständig mit Beschwerde angefochten werden kann, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirkt (Art. 46 Abs. 1 lit . a VwVG , BGE 132 V 93).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.